



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 21.9.2016

7.11.2016

Mit dieser Stellungnahme nutzt Germanwatch die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU in nationales Recht zu kommentieren. Als Entwicklungs- und Umweltorganisation legen wir unseren Fokus dabei auf menschenrechtliche sowie entwicklungs- und umweltpolitische Aspekte. Vor dem Hintergrund hat die Umsetzung der CSR-Richtlinie für uns eine große Bedeutung, da sie der Bundesregierung die Möglichkeit bietet, verantwortungsvolles und nachhaltiges Unternehmertum im Sinne globaler Nachhaltigkeitsziele wie der Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals und der Achtung der Menschenrechte zu fördern.

Eine verpflichtende Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange im Lagebericht halten wir für zentral, weil sie für eine größere Aufmerksamkeit gerade auch bei den Investoren für diese Themen sorgt, Vergleichbarkeit für Investoren und Verbraucher-/innen schafft und im Unternehmen Anreize setzt, sich den Themen ernsthaft zu widmen.

1.) Der aktuelle Gesetzesentwurf bleibt in zentralen Punkten hinter der EU-Richtlinie zurück. Für die Umsetzung der EU-Richtlinie sollte die von der Bundesregierung angestrebte 1:1-Umsetzung als Mindestkriterium angesetzt werden. Entsprechend sind Anpassungen des Gesetzesentwurfs vorzunehmen.

a) Wesentlichkeit nicht einschränken (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Der Gesetzesentwurf schränkt mit einer kleinen Umformulierung die Wesentlichkeit im Vergleich zur EU-CSR-Richtlinie ein, indem er nur solche Angaben für die nichtfinanzielle Berichterstattung umfasst, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Geschäftsergebnisse und der Lage des Unternehmens "sowie" (in der Bedeutung von "gleichzeitig") für die Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt erforderlich sind. Das würde beispielsweise bedeuten, dass ein Unternehmen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen bei einem Zulieferer im Ausland nicht berichten müsste,

wenn es vor Ort nicht mit Protesten oder Klagen rechnen muss und es auch keine Zivilgesellschaft gibt, die diese Probleme thematisiert und somit das Unternehmen noch nicht einmal mit einem Reputationsrisiko rechnen muss. Demnach wären also Menschenrechtsverletzungen nur wesentlich, wenn sie sich direkt auf den Geschäftsverlauf, die Geschäftsergebnisse und die Lage der Kapitalgesellschaft auswirken. Diese Sichtweise teilen wir als Germanwatch nicht.

Die CSR-Richtlinie ist jedoch anders zu verstehen. Die neue Qualität der CSR-Richtlinie besteht gerade darin, diese enge Sichtweise der Wesentlichkeit zu durchbrechen¹ und hat damit einen Paradigmenwechsel eingeleitet². Die Richtlinie zielt zum einen darauf ab, Änderungen hin zu einer verantwortungsvolleren Unternehmensführung zu bewirken. Es geht nicht mehr nur darum über die Werthaltigkeit des Unternehmens zu informieren sondern auch um Due Diligence und *knowing and showing* und zwar auch in Bezug auf die Lieferkette.³ Zum anderen zielt die Richtlinie darauf ab Transparenz für Dritte zu erzeugen, die nicht Investoren, Eigner oder Gläubiger des jeweiligen Unternehmens sind, namentlich Verbraucher/innen. Für Verbraucher/innen sind zum Beispiel nicht in erster Linie die Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens sondern die Auswirkungen etwa auf Menschenrechte und Umwelt relevant. Ein solches Risikoverständnis entspricht im Übrigen auch den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Danach sollen Unternehmen erhebliche Risiken für fundamentale Rechte von Kommunen oder Arbeiter/innen als wesentlich für das Unternehmen einstufen, auch wenn die Betroffenen über keine Stimme oder keinen Rechtszugang verfügen und somit nicht die Möglichkeit besitzen, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu beeinflussen.⁴ Zudem sind insbesondere für Unternehmen, die nicht direkt am Verbrauchermarkt tätig sind, eine Rufschädigung und damit verbundene Umsatzrisiken nicht so relevant. Außerdem haben zahlreiche Studien nachgewiesen, dass sich nicht grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung und Unternehmenserfolg nachweisen lässt und die Unternehmensleitung daher davon ausgehen dürfte, dass CSR-Angaben nicht steuerungsrelevant sind und somit nicht berichtet werden müssen.⁵

- Germanwatch plädiert deshalb zur Klarstellung dafür, in § 289c Absatz 3 ein „sowohl ...als auch“ einzufügen:

¹ Grabosch, Rechtsgutachten zur Umsetzung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (2014/95/EU) über Offenlegungspflichten von Unternehmen im Hinblick auf nichtfinanzielle Angaben, Juni 2015, Seite 9

² Kroker, Menschenrechte in der Compliance, CZZ Zeitschrift für Haftungsvermeidung im Unternehmen, 2015, S. 123

³ Spießhofer, Information und Transformation. CSR-Berichterstattung in Europa und den USA, Forum Wirtschaftsethik 22. Jahrgang 2014, S. 28, 30.

⁴ In diesem Sinne Prof. John Ruggie in "John Ruggie and Shift comments to the financial reporting council's exposure draft: Guidance on the strategic report", 15. November 2013

⁵ Vgl. z. B. BMAS, Entwicklung einer Studie zur Messung und Darstellung der Korrelation zwischen CSR Engagement und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Deutschland – Abschlussbericht (Forschungsbericht Nr. 425), Projektleiter Professor Josef Wieland, 2012, S. 41.

„(3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung sowohl jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft als auch diejenigen, die für das Verständnis der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich [...]“

Zudem müsste die Gesetzesbegründung insbesondere zu § 289c Absatz 3 sowie § 289c Absatz 3 Nr. 3 HGB-E entsprechend überarbeitet werden, dass „sowie“ nicht im Sinne von „zugleich“ zu verstehen ist, sondern im Sinne einer Aufzählung, also dass in der Erklärung sowohl Angaben zum Verständnis des Geschäftsverlaufs als auch der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt zu machen sind. In der Gesetzesbegründung heißt es etwa auf Seite 58: "§ 289c Absatz 3 HGB-E verlangt in dem Satzteil vor Nummer 1 aber in jedem Fall, dass die Information immer auch für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens von Bedeutung ist."

b) Einengung der wesentlichen Risiken aufheben (§ 289c Absatz 3 Nr. 3 und 4 HGB-E)

Gemäß der EU-Richtlinie in Artikel 29a Absatz 1d) sind von den Unternehmen Angaben zu machen zu den wesentlichen Risiken, die "wahrscheinlich negative Auswirkungen" auf die genannten Belange Menschenrechte, Umwelt, Soziales, Arbeitnehmer/innen und Korruption haben. Im Gesetzentwurf wird dagegen von "*sehr* wahrscheinlich *schwerwiegenden* negativen Auswirkungen" gesprochen. Damit ist der Gesetzentwurf erheblich enger gefasst als die EU-Richtlinie und beschränkt die Fälle, in denen ein Unternehmen über wesentliche Risiken berichten muss.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 4.11.2016 (Drucksache 547/16) empfohlen, diese Einschränkung aufzuheben.

- Germanwatch plädiert dafür, unter Ziffer 3 und Ziffer 4 in § 289c Absatz 3 die Einschränkungen "sehr" und "schwerwiegende" zu streichen.

2.) Um dem Anliegen der EU-Richtlinie gerecht zu werden und eine wirksame Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen zu erreichen, halten wir einige weitere Anpassungen des Gesetzesentwurfs für erforderlich.

Die CSR-Richtlinie überlässt den Mitgliedsstaaten in einer Reihe von Punkten einen nationalen Gestaltungsspielraum. Diesen sollte die Bundesregierung stärker als bisher nutzen und nicht allein eine 1:1-Umsetzung der CSR-Richtlinie anstreben. Eine solche 1:1-Umsetzung wäre auch nicht im Sinne des Eckpunktepapiers zum Bürokratieabbau. Denn in diesem Eckpunktepapier des Bundeskabinetts zum Bürokratieabbau vom 11. Dezember

2014 heißt es zur Umsetzung der CSR-Richtlinie nicht nur, dass unnötige Belastungen für die Wirtschaft vermieden werden sollen sondern zugleich dass „alle vorhandenen Spielräume genutzt werden“, um „die verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung zu verdeutlichen“. ⁶

a) **Anwendungsbereich ausweiten** (§ 289b Absatz 1 HGB-E)

Der Anwendungsbereich ist zu eng gefasst. Der Zweck der Richtlinie, Vergleichbarkeit zu fördern, wird durch die geringe Anzahl der in Deutschland betroffenen Unternehmen sowie die Ungleichbehandlung von kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten großen Unternehmen unterminiert. Um Nachhaltigkeitsziele, wie das 2-1,5° Limit oder die Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechtsstandards in Zulieferketten (G7, SDG) zu erreichen, und um ein *level-playing-field* in Deutschland in Bezug auf große Unternehmen zu schaffen, ist die Einschränkung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht zielführend.

Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist sachlich gerechtfertigt. Die Bundesregierung würde damit auf die besondere Situation in Deutschland reagieren, die im Vergleich zu anderen Ländern einen deutlich größeren Anteil an nicht kapitalmarktorientierten großen bzw. sehr großen Unternehmen aufweist. Zudem ist es nicht ersichtlich und nach dem Gleichheitsgrundsatz unverständlich, warum ebenso große und auch am globalen Markt operierende Familienunternehmen wie Aldi, Lidl oder Dr. Oetker nicht auch die für notwendig erachteten Informationen zu den nichtfinanziellen Aspekten wie Umweltbelange und Achtung der Menschenrechte darlegen sollen. Eine Darlegungspflicht schafft eine größere Aufmerksamkeit für diese Themen und sorgt für Anreize im Unternehmen, sich den Themen ernsthaft zu widmen.

Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist gemäß Erwägungsgrund 14 der EU-Richtlinie erlaubt. So haben z.B. Dänemark und Schweden davon Gebrauch gemacht und den Schwellenwert für den Geltungsbereich der Berichtspflicht bei 250 Mitarbeiter/innen statt 500 Mitarbeiter/innen angesetzt. Um einheitliche Größendefinitionen zu nutzen und zu einer kohärenten Gesamtregelung für den handelsrechtlichen Lage- und Konzernlagebericht beizutragen, wie es das formulierte Ziel des BMJV ist, sollte auch Deutschland die ansonsten im Handelsbilanzrecht übliche Definition für große Unternehmen (im Sinn des § 267 Abs. 2 Nr. 3 HGB) beibehalten und ebenfalls 250 Unternehmen als Schwellenwert ansetzen.

Wenn Deutschland beim bisher vorgeschlagenen Anwendungsbereich bleibt, dann müssten in Deutschland nur etwa 550 Unternehmen zu nichtfinanziellen Informationen

⁶ BMWi 2014: Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-weiteren-entlastung-der-mittelstaendischen-wirtschaft-von-buerokratie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

berichten. Im Vergleich dazu müssen allein in Dänemark und in Schweden, in zwei wirtschaftlich sehr viel kleineren EU-Ländern, zukünftig jeweils etwa doppelt so viele Unternehmen berichten wie in Deutschland.

- Germanwatch setzt sich dafür ein, dass der Anwendungskreis auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgeweitet wird und gleichzeitig Unternehmen bereits ab 250 Mitarbeiter/innen erfasst werden.

b) Lagebericht als Ort der Berichterstattung festlegen (§ 289b Absatz 2 HGB-E)

Ziel der Richtlinie ist die „Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft“. Dieser Übergang soll erreicht werden, „indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird“ (Erwägungsgrund 3 der Richtlinie). Um dies zu erreichen, ist die Berichterstattung im Lagebericht ein wichtiger Hebel. Denn eine verpflichtende Berichterstattung über wesentliche nichtfinanzielle Aspekte im Lagebericht stellt sicher, dass die Informationen integrativ mit finanziellen Informationen auf höchster Managementebene gedacht und gesteuert werden.

Zudem ist es für die Zielgruppe der Finanzmarktakteure von großem Vorteil, wenn sie wesentliche finanzielle und nichtfinanzielle Informationen nutzerfreundlich zur gleichen Zeit am gleichen Ort erhalten können. Die Chancen und Risiken, die sich aus der Befassung mit wesentlichen ökologischen und sozialen Themen durch Unternehmen ergeben, haben so eine viel größere Chance, am Finanzmarkt wahrgenommen zu werden.

Auf weiteres Material oder vertiefende Darstellungen, die ggf. in einem anderen Dokument oder auf der Webseite des Unternehmens bzw. im Bericht des Mutterkonzerns stehen, sollte im Lagebericht hingewiesen werden.

Die nichtfinanzielle Erklärung sollte auch aus Gesichtspunkten der Überprüfung im Lagebericht erfolgen, weil nur der Lagebericht zwingend der Prüfung durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer unterzogen wird. (Zur inhaltlichen Überprüfung siehe unten)

Für den Fall, dass der Bundestag an der Wahlmöglichkeit festhalten möchte, spricht sich Germanwatch dafür aus, zumindest festzulegen, dass die gesonderte nichtfinanzielle Erklärung in jedem Fall gemeinsam mit den finanziellen Informationen offengelegt werden muss, wie dies auch der Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen (BT-Drucksache 18/10030) fordert. Eine zusätzliche sechsmonatige Frist für die Veröffentlichung der nichtfinanziellen Information lehnt Germanwatch ab. Denn dies würde die intendierte integrative Behandlung der nichtfinanziellen Themen auf Managementebene erschweren und auch die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass der Finanzmarkt diese Themen angemessen berücksichtigt.

- Germanwatch setzt sich dafür ein, dass die nichtfinanzielle Erklärung im (Konzern-)Lagebericht veröffentlicht werden muss. Hilfsweise sollten die nichtfinanzielle Erklärung zeitgleich mit dem Lagebericht veröffentlicht werden.

c) Inhaltliche Überprüfung der Angaben vorsehen (§ 317 Absatz 2 HGB-E)

Durchsetzung und Überwachung sind elementare Bestandteile einer soliden Gesetzgebung. Fehlende oder unzureichende Kontrollmechanismen mindern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen. Das zeigt sich beispielsweise an einem Gutachten, das Germanwatch bereits 2008 in Auftrag gegeben hat.⁷ Demnach reichen die derzeit noch bestehenden gesetzlichen Regelungen aus, um Berichtspflichten zumindest hinsichtlich bestimmter klimabezogener Informationen abzuleiten. So kommt das Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass etwa börsennotierte Automobilkonzerne verpflichtet sind, über die durch den globalen Klimawandel und eine weitere Ölpreissteigerung hervorgerufenen Risiken zu berichten. In einer weiteren Studie⁸ hat Germanwatch zwei Jahre in Folge prüfen lassen, inwieweit deutsche Automobilkonzerne dieser Pflicht nachkommen. Die untersuchten Konzerne sind der Verpflichtung nicht nachgekommen. Sie mussten aber auch keine Sanktionen befürchten. Fazit: Selbst wenn die neuen Regelungen Pflichten zur Offenlegung nichtfinanzieller Aspekte und Leistungsindikatoren enthalten, werden voraussichtlich sehr viele Unternehmen nicht berichten, wenn es an wirkungsvollen Anreizen, Durchsetzungsmechanismen bzw. Sanktionsmöglichkeiten fehlt.

Sofern die nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht enthalten sind, wird zwar ein Konsistenzcheck durchgeführt und das Vorhandensein der Informationen wird geprüft. Nutzer von nichtfinanziellen Informationen, insbesondere wenn diese quantitativ sind, interessieren sich allerdings stark für die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben. Die Qualität und somit Nutzbarkeit wird durch eine externe Prüfung durch unabhängige Dritte enorm gesteigert – sowohl für externe Nutzer als auch für die interne Steuerung im Unternehmen.

Für die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen müssten in einer Übergangszeit die gängigen Prüfstandards überarbeitet werden. Darin müssten Vorgaben

⁷ Germanwatch 2008: Mainstreaming von Klimarisiken und -chancen im Finanzsektor. Informations- und Berichtspflichten der deutschen börsennotierten Automobilkonzerne im Hinblick auf die durch den globalen Klimawandel und eine weitere Ölpreissteigerung hervorgerufenen Risiken.

⁸ Hesse, A. 2007: Mainstreaming of Climate Risks and Opportunities in the Financial Sector. Climate Change Risk Reporting in the Annual Reports 2006 of the European Automobile Industry; Hesse, Axel (2008): Mainstreaming of Climate Risks and Opportunities in the Financial Sector. Climate Change Risk Reporting in the Annual Reports of the European Automobile Industry. 2nd Edition, covering Reports 2007.

zur Prüftiefe zum Beispiel bezüglich einzelner nichtfinanzieller Leistungsindikatoren sowie zum Verständnis des Risikobegriffs gemacht werden. Unabhängige Dritte müssten zugleich die Möglichkeit haben, sich in einer Schulung zu qualifizieren. Eine Überprüfung von Umweltkennzahlen ist beispielsweise für Umweltgutachter kein Problem, sondern seit vielen Jahren geübte Praxis. Eine solche Praxis sollte für die nichtfinanzielle Erklärung verbindlich angekurbelt werden.

Anforderungen an eine inhaltliche Überprüfung wären zum Beispiel, dass externe Quellen (Außenhandelskammer, Nichtregierungsorganisationen, Arbeitnehmervertretungen, Medien etc.) zur Verifizierung herangezogen werden müssten und dass bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Daten bei internationalen Geschäftsbeziehungen auch Betriebsprüfungen von ausländischen Zulieferern eingeschlossen sein müssten. Perspektivisch sollte eine Veröffentlichung der Daten in einer Datenbank stattfinden, die von einer unabhängigen oder staatlichen Stelle betreut wird, so dass die Berichte Investoren, Ratingagenturen, Nichtregierungsorganisationen, Betroffenen, Verbraucher/innen wie auch Beschaffungsverantwortlichen und Ministerien in vergleichbarer Form leicht zugänglich sind und sie intensiv genutzt werden.

- Es sollte nicht nur, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, überprüft werden müssen ob ein Bericht vorgelegt wurde sondern auch ob er inhaltlich richtig ist. Eine externe inhaltliche Überprüfung sollte (mindestens perspektivisch) verbindlich vorgeschrieben und von Fachkräften mit Expertise in Umwelt- und Sozialaudits durchgeführt werden.

d) Kein Weglassen nachteiliger Angaben (§ 289e HGB-E)

Die vorgesehene Regelung unter § 289e HGB-E, wonach Unternehmen nachteilige Angaben in Ausnahmefällen weglassen können, ist schwer handhabbar. Sie enthält so viele einschränkende Faktoren, dass weder Unternehmen noch an der Information Interessierte einschätzen können, wann Informationen rechtens weggelassen bzw. wann Informationen dargelegt werden müssen. Dänemark hat diese Regelung deshalb auch komplett gestrichen, weil sie zu kompliziert ist. Unternehmen sind aufgrund der *comply-or-explain*-Regelung ausreichend geschützt.

Die Regelung wirkt zusammen mit einem Wesentlichkeitsverständnis, nachdem wesentliche Risiken in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbelange nicht berichtet werden müssen, wenn sie die Werthaltigkeit des Unternehmens nicht beeinflussen, wie ein Filter. Das zeigt das Beispiel auslaufenden Öls aus Pipelines eines Unternehmens im Nigerdelta: Entweder könnten sich offengelegte Informationen über das auslaufende Öl nachteilig für das Unternehmen auswirken, da der Aktienwert sinken könnte und sich Investoren infolge vom Unternehmen abwenden könnten - dann würde

die Regelung greifen, Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen wegzulassen. Oder das Auslaufen mit seinen Umwelt- und menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen wirkt sich nach Auffassung des Unternehmens nicht nachteilig auf die Performance des Unternehmens aus, dann sind sie auch nicht wesentlich und müssen - unter Zugrundlegung des engen Wesentlichkeitsverständnisses - nicht offengelegt werden.

- Die vorgesehene Regelung unter § 289 e HGB-E sollte gestrichen werden, wonach Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden können.

e) Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung konkretisieren und präzise Vorgaben zur Berücksichtigung der Lieferkette (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Der Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Begriffen, mit denen die zu berichtenden Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung umrissen werden, insbesondere Due Diligence Prozesse, Geschäftsbeziehungen und wesentliche Risiken. Die Konkretisierung der genannten Begriffe findet lediglich in den Begründungen statt.

Wenn diese Begriffe für die Unternehmen klar definiert wären, würde dies eine Berichterstattung mit geringstmöglichem Aufwand fördern, wie vom Gesetzgeber angestrebt, da Unternehmen besser wüssten, wozu sie berichten sollen. Anerkannte internationale Instrumente zu Unternehmensverantwortung wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte können als Ausgangspunkt für die Konkretisierung dienen.

Die Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens beispielsweise umfassen im Sinne der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die Beziehungen zu Geschäftspartnern, Zulieferunternehmen und allen anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.⁹ Zentral ist hier, dass klargestellt werden muss, dass Unternehmen ihre Lieferkette miteinbeziehen müssen, wenn sie die nichtfinanziellen Informationen erfassen und bewerten. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die meisten gesellschaftlichen Risiken in der globalisierten Wirtschaft bei Tochterunternehmen oder Lieferanten bestehen.

Auch im Erwägungsgrund 8 der EU-Richtlinie ist ausdrücklich festgelegt, dass die Berichterstattung über Risiken auch die Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, einschließlich seiner Lieferkette und seiner Kette von Subunternehmern umfassen

⁹ Definition nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen 2011, Kapitel IV „Menschenrechte“.

können. Der Regierungsentwurf greift die Problematik der Lieferketten und führt dazu auch in der Gesetzesbegründung zu § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB-E aus. Allerdings schränkt der Gesetzesentwurf die Erfassung der Lieferkette in der Begründung jedoch ein, indem er ausführt: „Berichtspflichtige Unternehmen sollten daher ihre Berichterstattungspflicht nicht pauschal an kleine und mittlere Unternehmen weitergeben, sondern insbesondere anhand einer Risiko - und Wesentlichkeitseinschätzung entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen verlangt werden. Dabei sollten die berichtspflichtigen Unternehmen auch prüfen, ob die Berichterstattung über die Lieferkette im Hinblick auf die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen verhältnismäßig ist.“ Mit dieser Formulierung gibt der Gesetzesentwurf jedoch die Berücksichtigung der Lieferketten rein in das Gutdünken der Unternehmen. Dies hält Germanwatch nicht für tragbar.

Zudem ist festzuhalten, dass Informationen zu nichtfinanziellen Belangen nur dann aussagekräftig sind, wenn sie nicht eine bloße Momentaufnahme darstellen, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen umfassen, wie und mit welchen Zielsetzungen das Unternehmen die Auswirkungen nichtfinanzieller Belange und Auswirkungen auf diese jetzt und in der Zukunft steuert. Deshalb müssen die nichtfinanziellen Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung mindestens die wesentlichen Kennzahlen, Zielsetzungen (inkl. Zielerreichungsstatus), Risiken und Chancen wiedergeben sowie Informationen zu Strategien, Prozessen und Verantwortlichkeiten enthalten.

- Germanwatch plädiert dafür, die zu berichtenden Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung im Gesetzestext bzw. begleitenden Bestimmungen zu konkretisieren und um Zielsetzungen zu ergänzen. Insbesondere sollten die Begriffe "Konzept", "Due-Diligence-Prozesse", „Geschäftsbeziehungen“ und „wesentliche Risiken“ konkretisiert werden.
- Germanwatch spricht sich dafür aus, Mindeststandards der Berücksichtigung der Lieferkette in das Gesetz aufzunehmen, die neben der Tiefe der Lieferkette auch die Schwere und Intensität der Verstöße berücksichtigt.

f) Einheitliche Rahmenwerke zugrunde legen (§ 289c Absatz 3 sowie § 289d)

Um die Berichte vergleichbar zu halten, wie es auch das erklärte Ziel der Richtlinie ist, sollten die Unternehmen konkrete Referenzstandards erhalten, nach denen alle Unternehmen berichten müssen. Für eine Vergleichbarkeit ist es nicht zielführend, wenn zu viele Rahmenwerke angeboten werden, wie dies bislang im Gesetzesentwurf erfolgt.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze sind jeweils von Staaten anerkannte und beschlossene Instrumente zur Unternehmensverantwortung. Sie verstehen Unternehmensverantwortung als Verantwortung des Unternehmens für seine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Aus diesen Gründen sind sie am besten geeignet, als Mindestanforderung für alle Unternehmen zu fungieren.

Die Berichterstattung auf Basis der Global Reporting Initiative (GRI) hat sich international etabliert. Knapp 80 Prozent der umsatzstärksten Unternehmen aus aller Welt, die einen Nachhaltigkeitsbericht verfassen, berichten nach GRI.¹⁰ Zunehmend wird er auch von KMUs herangezogen. Der Berichtsstandard ist unter Beteiligung vieler Stakeholder entstanden und wird entsprechend weiterentwickelt. In Abwägung zwischen Flexibilität für Unternehmen und Vergleichbarkeit von Informationen ist die Vorgabe nur zu 2-4 wesentlichen Risikolagen pro Sektor im Lagebericht nach GRI zu berichten, geeignet und verhältnismäßig, um beide Interessen in Balance zu halten.

- Germanwatch plädiert dafür, dass der Gesetzgeber umfassende Rahmenwerke für die Berichterstattung auswählt und benennt. In Bezug auf die Menschenrechte sollten die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als verbindlicher Referenzrahmen festgelegt werden. Als umfassenderer Referenzrahmen sind die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geeignet. Als Berichtsstandard schlägt Germanwatch die Global Reporting Initiative vor, wobei jedes Unternehmen im Lagebericht in Bezug auf die 2-4 wesentlichen Risikolagen pro Sektor berichten sollte.

Kontakt:

Cornelia Heydenreich
Teamleiterin Unternehmensverantwortung
Germanwatch e.V.
Stresemannstr. 72, 10963 Berlin
Tel. ++49/(0)30/ 2888 356-4, Fax -1
heydenreich@germanwatch.org

¹⁰

<http://www.kpmg.com/Global/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/corporateresponsibility/Documents/corporate-responsibility-reporting-survey-2013.pdf>, Seite 12.